



Bundesverfassungsgericht

Zweiter Senat
- Der Berichterstatter -

Bundesverfassungsgericht • Postfach 1771 • 76006 Karlsruhe

Herrn
Norbert Froese
Theodor-Heuss-Straße 32
63263 Neu-Isenburg

Aktenzeichen
2 BvC 11/15
(bei Antwort bitte angeben)

Ihr Zeichen
Beschwerde Europawahl 2014

☎ (0721)
~~XXXXXXXXXX~~

Datum
08.02.2018

**Ihre Wahlprüfungsbeschwerde vom 12. April 2015
gegen den Beschluss des Deutschen Bundestages
vom 26. Februar 2015 - EuWP 4/14 -**

Sehr geehrter Herr Froese,

als Berichterstatter im vorgenannten Verfahren möchte ich Sie darauf hinweisen, dass Ihre Wahlprüfungsbeschwerde keine Aussicht auf Erfolg haben dürfte.

1. Gemäß § 26 Abs. 3 Satz 3 EuWG gelten hinsichtlich der Wahlprüfungsbeschwerde betreffend die Europawahl die Vorschriften des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht entsprechend. Daher kann insoweit auf die für Wahlprüfungsbeschwerden betreffend die Bundestagswahl entwickelten Substantiierungserfordernisse zurückgegriffen werden. Demnach sind gemäß § 23 Abs. 1 Satz 2 BVerfGG Anträge, die das Verfahren einleiten, zu begründen; die erforderlichen Beweismittel sind anzugeben. Diese Bestimmung gilt als allgemeine Verfahrensvorschrift auch für Wahlprüfungsbeschwerden (vgl. BVerfGE 21, 359 <361>; 24, 252 <258>; 122, 304 <308>). Erforderlich ist eine hinreichend substantiierte und aus sich heraus verständliche Darlegung eines Sachverhalts, aus dem erkennbar ist, worin ein Wahlfehler liegen soll, der Einfluss auf die Mandatsverteilung haben kann (vgl. BVerfGE 40, 11 <30>; 48, 271 <276>; 58, 175 <175>; 122, 304 <308>). Die bloße Andeutung der Möglichkeit von Wahlfehlern oder die Äußerung einer dahingehenden, nicht belegten Vermutung genügen nicht (vgl. BVerfGE 40, 11 <31>). Auch der Grundsatz der Amtsermittlung befreit den Beschwerdeführer nicht davon, die Gründe der Wahlprüfungsbeschwerde in substantiiertem Weise

darzulegen, mag dies im Einzelfall auch mit Schwierigkeiten insbesondere im tatsächlichen Bereich verbunden sein (vgl. BVerfGE 40, 11 <32>; 59, 119 <124>; 66, 369 <378 f.>; 122, 304 <309>). An dem Erfordernis der Mandatsrelevanz hat sich jedenfalls für Wahlprüfungsbeschwerden, die keine subjektive Rechtsverletzung geltend machen, auch nach den Änderungen des § 48 BVerfGG durch Art. 3 des Gesetzes zur Verbesserung des Rechtsschutzes in Wahlsachen vom 12. Juli 2012 (BGBl I S. 1501), nichts geändert. Neben der Möglichkeit eines Wahlfehlers hat der Beschwerdeführer grundsätzlich auch die Mandatsrelevanz dieses Wahlfehlers substantiiert darzulegen. Die nur theoretische Möglichkeit eines Kausalzusammenhangs zwischen der geltend gemachten Rechtsverletzung und dem Ergebnis der angefochtenen Wahl genügt nicht (vgl. BVerfG, Beschluss des Zweiten Senats vom 19. September 2017 - 2 BvC 46/14 -, juris, Rn. 40).

2. Diesen Anforderungen dürfte die vorliegende Wahlprüfungsbeschwerde nicht gerecht werden.

a) Soweit Sie sich gegen die Wahlstatistik und die Regelungen des Wahlstatistikgesetzes wenden, dürfte die Möglichkeit eines Wahlfehlers nicht hinreichend substantiiert dargelegt sein. Ihre Wahlprüfungsbeschwerde entspricht insoweit inhaltlich im Wesentlichen demjenigen, was sie bereits in Ihrer Wahlprüfungsbeschwerde gegen die Bundestagswahl 2013 (2 BvC 25/14) vorgetragen haben. Diese Wahlprüfungsbeschwerde blieb aus den Gründen des Berichterstatterschreibens vom 17. Februar 2017 ohne Erfolg. Die dortigen Ausführungen zur verfassungsrechtlichen Beurteilung der Wahlstatistik bei der Bundestagswahl gelten auch für die Wahlstatistik bei der Europawahl. Daher wird auf das Berichterstatterschreiben vom 17. Februar 2017 Bezug genommen. Demgemäß dürften auch Ihre Ausführungen zur Wahlstatistik bei der Europawahl den Anforderungen an die substantiierte Darlegung eines Wahlfehlers nicht genügen.

aa) Ihr Vortrag, das Wahlstatistikgesetz verletze Sie in Ihrem „Recht auf eine ordnungsgemäße Wahl“, erscheint nicht nachvollziehbar. Ein derartiges Recht ohne konkreten Bezug zu einem der anerkannten verfassungsrechtlichen Wahlrechtsgrundsätze dürfte nicht existieren und sich auch dem europäischen Primär- und Sekundärrecht betreffend die Wahl zum Europäischen Parlament nicht entnehmen lassen. Ein Recht auf „Ordnungsgemäßheit der Wahl“ dürfte nur hinsichtlich der Beachtung der für die Europawahl geltenden Wahlrechtsgrundsätze bestehen. Das „Recht auf eine ordnungsgemäße Wahl“ entbindet daher nicht von der Notwendigkeit konkreter Darlegung der Verletzung eines dieser Wahlrechtsgrundsätze.

bb) Soweit Sie eine „Kompromittierung“ von Stimmzetteln behaupten, haben Sie wohl keinen hinreichenden Bezug zu den für die Europawahl geltenden Wahlrechtsgrundsätzen hergestellt. Es erschließt sich nicht, welcher Wahlfehler durch die von Ihnen behauptete „Kompromittierung“ verursacht worden sein soll und ob es zu einer solchen „Kompromittierung“ tatsächlich gekommen ist. Es ist auf der Grundlage Ihres Vortrags nicht erkennbar, dass die Verwendung und die Abläufe bei der Auswertung „kodierter“ Stimmzettel zu einer Verfälschung des Wahlergebnisses geführt haben.

cc) Eine Verletzung des Grundsatzes der geheimen Wahl, der gewährleistet, dass ausschließlich der Wähler vom Inhalt seiner Wahlentscheidung Kenntnis hat, und den Gesetzgeber verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz des Wahlgeheimnisses zu treffen (vgl. BVerfGE 123, 39 <76>), dürfte ebenfalls nicht ersichtlich sein. Die Gefahr einer Deanonymisierung haben Sie nicht nachvollziehbar dargelegt und auch nicht anhand eines konkreten Falls belegt. Im Einzelnen wird auf die Ausführungen im Berichterstatterschreiben vom 17. Februar 2017 in dem Verfahren 2 BvC 25/14 verwiesen. Auch die nunmehr vorgelegten Zahlen und Berechnungen vermögen das Risiko der Deanonymisierung einzelner Stimmzettel nicht zu belegen.

dd) Auch eine Verletzung des Grundsatzes der Freiheit der Wahl, also das Erfordernis, dass der Akt der Stimmabgabe frei von Zwang und unzulässigem Druck bleibt (vgl. BVerfGE 44, 125 <139>), erschließt sich auf Grundlage Ihres Vortrags nicht. Es ist nicht nachvollziehbar, dass durch die Anwendung des Wahlstatistikgesetzes Ihnen oder anderen Wahlberechtigten Zwänge auferlegt werden, die eine Relevanz für die freie Abgabe der Stimmen haben könnten. Insbesondere dürfte die Notwendigkeit der Stimmabgabe auf einem gemäß dem Wahlstatistikgesetz präparierten Stimmzettel kein hinsichtlich der Wahlfreiheit relevanter Zwang sein, da ein irgendwie gearteter unzulässiger Druck auf den Akt der Stimmabgabe mit der Verwendung dieser Stimmzettel nicht verbunden sein dürfte. Auch insoweit hätte es zumindest der substantiierten Darlegung der Möglichkeit einer Deanonymisierung der jeweiligen Stimmzettel bedurft.

ee) Auch eine Verletzung des Grundsatzes der Öffentlichkeit der Wahl, der gebietet, dass alle wesentlichen Schritte der Wahl öffentlicher Überprüfbarkeit unterliegen, soweit nicht andere verfassungsrechtliche Belange eine Ausnahme rechtfertigen (BVerfGE 123, 39 <70>), haben Sie wohl nicht hinreichend dargetan. Die Öffentlichkeit der Wahl dürfte durch die Erhebung der Wahlstatistik nicht infrage gestellt werden. Die Verwendung von Stimmzetteln zu statistischen Zwecken dürfte für die Öffentlichkeit der Wahl ohne Belang sein.

b) Eine hinreichende Darlegung mandatsrelevanter doppelter Stimmabgaben bei der Europawahl am 25. Mai 2014 dürfte sich Ihrem Vortrag ebenfalls nicht entnehmen lassen. Die bloße Bezugnahme auf den bekanntgewordenen Fall des Journalisten *di Lorenzo* dürfte insoweit nicht genügen, da jedenfalls eine Mandatsrelevanz dieses Wahlfehlers nicht ersichtlich ist. Die von Ihnen aufgezeigte abstrakte Gefahr mehrfacher Stimmabgaben genügt den Anforderungen an die Darlegung eines Wahlfehlers nicht. Insoweit dürfte dem Wahlprüfungsausschuss des Deutschen Bundestages zuzustimmen sein, dass es darüber hinaus der Angabe konkreter, überprüfbarer Tatsachen bedarf, dass diese Möglichkeit sich auch realisiert hat. Dem dürfte Ihr Vortrag nicht hinreichend Rechnung tragen, da Sie keine weiteren konkreten Fälle mehrfacher Stimmabgaben benannt haben und auch ansonsten keine Umstände ersichtlich sind, die geeignet erscheinen, mehrfache Stimmabgaben bei der Europawahl in mandatsrelevantem Umfang zu belegen.

Auch soweit Sie das Fehlen hinreichender organisatorischer Vorkehrungen gegen mehrfache Stimmabgaben bei der Europawahl geltend machen, dürfte Ihr Vortrag die substantiierte Darlegung eines Wahlfehlers nicht beinhalten. Dem steht entgegen, dass § 6 Abs. 4 EuWG ausdrücklich bestimmt, dass das Wahlrecht bei der Europawahl nur einmal und nur persönlich ausgeübt werden darf. Gemäß § 41 EuWO weist die Gemeindebehörde hierauf bei der Wahlbekanntmachung hin. Stellen Unionsbürger einen Antrag zur Teilnahme an der Europawahl gemäß § 17a Abs. 4 Nr. 4 EuWO, werden sie mit einem Merkblatt nach Anlage 2A zur Europawahlordnung gesondert auf das Verbot mehrfacher Stimmabgabe hingewiesen. Auch findet für diesen Personenkreis ein Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union statt (§ 17a Abs. 5 EuWO). Darüber hinaus stellt die mehrfache Stimmabgabe bei der Europawahl eine Wahlfälschung dar, die gemäß § 107a StGB mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft wird.

Vor diesem Hintergrund kann dahinstehen, ob weitere Instrumente zur Verhinderung mehrfacher Stimmabgaben bei der Europawahl denkbar sind. Jedenfalls lässt sich eine verfassungsrechtlich begründete Pflicht des Gesetzgebers, hiervon Gebrauch zu machen, Ihrem Vortrag nicht entnehmen. Diese ist auch ansonsten nicht ersichtlich. Etwas anderes könnte allenfalls gelten, wenn trotz der bestehenden Regelungen von mehrfachen Stimmabgaben bei der Europawahl in erheblichem Umfang ausgegangen werden könnte. Dafür ist über den geschilderten Einzelfall hinaus nichts ersichtlich.


3. Ich gebe Ihnen Gelegenheit zu überdenken, ob das Verfahren fortgeführt, oder ob die Wahlprüfungsbeschwerde zurückgenommen werden soll. Ihrer Antwort sehe ich innerhalb von zwei Wochen ab Erhalt dieses Schreibens entgegen.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Müller
Richter des Bundesverfassungsgerichts

Beglaubigt

(Blum)
Regierungsobersekretärin



Veröffentlicht auf:
wahlpruefungsbeschwerde.
antike-griechische.de